

INFO BLATT

Taxi-Gewerbe

Stand: Februar 2012

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

9021 Klagenfurt, Europaplatz 1

e-mail: verkehr@wkk.or.at

Internet: <http://wko.at/ktn/taxi>

Tel: 05 90 90 4 - 500

Fax: 05 90 90 4 - 504

Fachgruppenobmann: Peter Hugo Belohuby

Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Gerhard Eschig

Sekretariat: Christa Thurner

GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM TAXI-GEWERBE

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBl. 112/1996
in der Fassung BGBl. 116/1998 und BGBl. 135/1999)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Taxi-Gewerbe umfasst

1. die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden.
2. die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln getragen werden können.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde. (Übertretungen Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.)

c) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss

- die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen müssen deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen.

Staatsangehörige von NICHT-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

d) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe später) nachzuweisen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit im Taxi-Gewerbe **nicht** mehr erforderlich.

Zusätzlich zur Konzessionsprüfung muss eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in einem Taxiunternehmen, einem Mietwagenunternehmen mit PKW oder einem fachlich nahestehenden Berufszweig (z. B. Omnibusbetrieb) nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit muss auf Basis Normalarbeitszeit durch eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden.

e) **Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)**

Es müssen mindestens EUR 7.500,- für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfungsberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

f) **Abstellplätze**

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) **Anmeldung**

Diese muss beim Amt einer Landesregierung erfolgen (Es gibt in jedem Bundesland mindestens 1 Prüfungstermin pro Jahr).

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 7

Mießtalerstraße 1

9021 Klagenfurt

Tel. Nr. 050 536 17052

Die Termine erfahren Sie beim Amt der Kärntner Landesregierung und der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW in der Wirtschaftskammer Kärnten.

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung:

Studien der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Maschinenbau, HTL, Handelsakademie, Unternehmerprüfung, Konzessionsprüfung für Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen bzw. für Kraftfahrlinienverkehr, Güterbeförderungsgewerbe, Reisebüro-gewerbe, Speziallehrgang für Verkehrswirtschaft.

Achtung!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss vor der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Kärnten veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

Auskünfte über Termine und Kosten sowie Anmeldung:

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw

Mag. Gerhard Eschig

9021 Klagenfurt, Europaplatz 1

Tel. Nr. 05 90 90 4 - 500

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Taxi-Gewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!)

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Taxi-Gewerbe“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Kärnten für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

Grundumlage: € 75,- pro Kraftfahrzeug
(pro Jahr)

LENKER IM FAHRDIENST

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993
in der Fassung BGBl. 1028/1994 vom 23. Dezember 1994)

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt:
- den Fahrdienst in einem durch Alkohol, Medikamente, oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchgifte zu sich nehmen.

TAXILENKERAUSWEIS

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenkerausweis. Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Kärnten für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs).

Nähere Informationen zum Kurs bzw. Prüfung erhalten Sie in der

Wirtschaftskammer Kärnten
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Tel.Nr. 05 90 90 4 - 505 (Christa Thurner)
E-mail: verkehr@wkk.or.at oder
unter <http://wko.at/ktn/taxi>

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

(KÄ Taxi-Betriebsordnung-LGBl. Nr. 125/93,
Änderung LGBl. Nr. 50/1999,
Änderung LGBl. Nr. 45/2003,
Änderung LGBl. Nr. 47/2009,
Änderung LGBl. Nr. 85/2011

§ 3

(1) Personenkraftwagen im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. Nr. L 171, S 1, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABl. Nr. L 188, S 1, dürfen im Taxi-, Mietwagen und Gästewagengewerbe

a) ab 1. April 2012 nur verwendet werden, wenn diese den Euro 5-Emissionsgrenzwerten des Anhangs I der Verordnung (EG) 715/2007 entsprechen, und

b) ab 1. September 2015 nur verwendet werden, wenn diese den Euro-6-Emissionsgrenzwerten des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entsprechen.

(2) Personenkraftwagen, welche zu den Stichtagen des Abs. 1 bereits im Taxi-, Mietwagen- und Gästewagengewerbe verwendet werden und die geforderten Emissionsgrenzwerte nicht erfüllen, können durch den bisherigen Zulassungsbesitzer bis zu ihrer kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin im Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbe verwendet werden.

1. Ausstattung der Fahrzeuge

a) Ausrüstung

- Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und dem Fahrgast bequemen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Eine Schiebetüre, darf anstelle zweier Türen angebracht werden. Bei Anordnung von nur einer Schiebetüre (rechts) hat die Einstiegsöffnung einen bequemen Ein- und Ausstieg sowie Zugang zu den einzelnen Sitzreihen zu gewährleisten, außer ein Neufahrzeug ist mit einer durchgehenden Sitzbank im Frontbereich ausgestattet.
- Für die Mitnahme von mindestens 75 kg üblichen Reisegepäcks muss ein geeigneter Platz vorhanden sein.
- Personenkraftwagen, die nach dem 1. Mai 2003 erstmals in Betrieb genommen werden, müssen mit einer Klimaanlage ausgestattet sein.

b) Abmessungen

Die Fahrzeuge müssen eine Außenlänge von mindestens 4.200 mm aufweisen. Für dieses Maß ist ausschließlich der im Typenschein eingetragene Wert beachtlich.

c) Zusätzliche Erfordernisse

Im Wageninneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und die Tarife am Armaturenbrett ersichtlich zu machen. Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein.

In Tarifgebieten (Klagenfurt, Villach und St.Veit an der Glan) müssen die Taxis mit einem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) ausgestattet sein.

d) Pflichten des Lenkers

Pflichten der Lenkers sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker:

- ⇒ müssen dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendigen Hilfestellungen geben;
- ⇒ müssen nach Beendigung einer Fahrt feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber abgeben;
- ⇒ müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Die Bekleidung muss mindestens aus langer Hose oder knielangem Rock sowie aus mindestens kurzärmeliger Oberbekleidung bestehen. Sportbekleidung wie Jogging- oder Trainingsanzüge darf nicht getragen werden;
- ⇒ dürfen im Fahrzeug nicht rauchen.

e) Pflichten der Fahrgäste

Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

- ⇒ den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;
- ⇒ die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen;
- ⇒ die Außentüren auch bei Stillstand des Fahrzeuges eigenmächtig zu öffnen;
- ⇒ im Fahrzeug zu rauchen.

2. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Das Taxi muss mit einem Taxischild (mindestens 18 x 10 cm) gekennzeichnet sein. Das Taxischild muss mit weißem oder gelben Licht beleuchtbar sein.

Im Rahmen des Taxigewerbes eingesetzte Fahrzeuge, deren Verwendungsbestimmung laut Zulassungsschein eine Verwendung im Taxigewerbe erlaubt, sind **an der Heckscheibe** mit einer **festklebenden Plakette** in einer von außen klar erkennbaren Weise zu kennzeichnen. In dieser Plakette ist das Kennzeichen des Fahrzeuges einzutragen sowie die Namen aller Gemeinden, in denen sich Standorte bzw. weitere Betriebsstätten befinden. Die Plaketten sind von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw auszugeben. Eine Verwendung von Fahrzeugen ohne die Plakette ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um Ersatzfahrzeuge im Sinne von § 15 Absatz 3.

Für die Verwendung von **Ersatzfahrzeugen**, deren kraftfahrrechtliche Zulassung nicht auf den Gewerbetreibenden lautet oder deren Zulassung nicht für den Betrieb des Gewerbetreibenden erfolgte, ist eine Bestätigung von Seiten der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer Kärnten für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen mitzuführen. Ein Ersatzfahrzeug darf maximal für einen Zeitraum von 14 Tagen eingesetzt werden. Dieser Zeitraum darf zum Zwecke des Testens von Elektrofahrzeugen auf maximal 6 Monate ausgedehnt werden. Das Ersatzfahrzeug muss den in §§ 3, 4 sowie 16 bis 25 dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprechen. Die Kennzeichentafeln des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeugs, an dessen Stelle das Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen.

3. Preise und Tarife

Für die Städte

- Klagenfurt und
- Villach
- St. Veit/Glan

hat der Landeshauptmann von Kärnten verbindliche Tarife verordnet.

In allen übrigen Gebieten von Kärnten kann der Taxiunternehmer seinen Preis frei kalkulieren.

STEUERLICHE ASPEKTE

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des Taxi-Gewerbes ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Taxi-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Ein Kraftfahrzeug des Taxi-Gewerbes ist von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

3. Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

4. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für das Taxi-Gewerbe im Bundesland Kärnten gibt es einen eigenen Kollektivvertrag.

Die Normalarbeitszeit im Taxi-Gewerbe mit PKW beträgt 55 Stunden pro Woche.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Taxi-Gewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung 25 „zur Verwendung im Rahem des Taxi-gewerbes bestimmt“ oder „Zur entgeltlichen Personenbeförderung bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw ausgestellt.

INTERNETAUFTRITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Fachgruppe erreichen Sie unter der Adresse

<http://wko.at/ktn/taxi>

Auf unseren Seiten finden Sie:

- Information zu Taxilenkerkurs und -prüfung
- Information Konzessionsprüfung Personenbeförderung
- Interessante Links und
- aktuelle Informationen

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Kärnten und unsere Fachorganisation stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!